

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation EUNAVFOR MED IRINI

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 28. Oktober 2026 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union (EU) geführten Operation EUNAVFOR MED IRINI zu.
2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolgt auf Grundlage

- a) der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN), insbesondere Resolution 1970 (2011) vom 26. Februar 2011, und Resolutionen 1973 (2011), 2146 (2014), 2509 (2020), 2510 (2020), 2701 (2023), 2769 (2025), 2819 (2026);
- b) des Beschlusses 2020/472/GASP vom 31. März 2020, in der Fassung des Beschlusses 2026/2243/GASP vom 9. Oktober 2026 des Rates sowie der diese Beschlüsse inhaltlich im Wesentlichen fortschreibenden Folgebeschlüsse;
- c) des Seerechtsübereinkommens der VN von 1982 (SRÜ), entsprechendem Völkergewohnheitsrecht sowie des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt;
- d) des Übereinkommens der VN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000;
- e) des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der VN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000.

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an EUNAVFOR MED IRINI im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Für alle im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI eingesetzten seegehenden Einheiten gilt die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Auftrag und Aufgaben

Der Beschluss (GSVP) 2026/2243 des Rates der EU sieht die Neustrukturierung der Operationsaufgaben von EUNAVFOR MED IRINI entlang der drei Aktionsbereiche *Wahrung der Interessen der EU im Mittelmeer durch glaubwürdigen Schutz und glaubwürdige Abschreckung, Beitrag zur Durchführung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrats zur Unterstützung des Friedens und der Sicherheit in Libyen und Förderung von Mittelmeerpartnerschaften im Wege von Kapazitätsaufbau und Training (CB&T) im Rahmen des integrierten Ansatzes der EU* vor. Aus dem Beschluss ergeben sich eine Reihe von Änderungen bei den Operationsaufgaben.

Nach dem Auslaufen von VN-Sicherheitsratsresolution 2292 (2016) und ihrer Folgeresolutionen zum 31. Mai 2026 hat EUNAVFOR MED IRINI nicht mehr den Auftrag, das VN-Waffenembargo gegen Libyen mittels der Inspektion von Schiffen durchzusetzen. Das Sammeln von Informationen über mögliche Verstöße gegen das VN-Waffenembargo und deren Weiterleitung an die VN basiert hingegen nicht auf VN-Sicherheitsratsresolution 2022(2016) und bleibt folglich Aufgabe von EUNAVFOR MED IRINI.

Die weiteren bisherigen Aufgaben – Beiträge zur Umsetzung von Maßnahmen der VN zur Verhinderung der illegalen Ausfuhr von Erdöl aus Libyen sowie zur Zerschlagung des Geschäftsmodells von Schleuser- und Menschenhändlernetzwerken zu leisten und libysche Einrichtungen zu unterstützen, die für die Strafverfolgung sowie die Suche und Rettung auf See zuständig sind – bleiben erhalten.

Der Ratsbeschluss (GSVP) 2026/2243 sieht zudem vor, dass EUNAVFOR MED IRINI im Einklang mit dem SRÜ sowie internationalen Regelungen gegen die sogenannte Schattenflotte vorgeht. Die Aufgabe war im bisherigen Mandat nur implizit und teilweise im Rahmen der Aufgabe „Sammeln von Informationen über andere illegale Aktivitäten“ angelegt. Diese Änderung auf EU-Ebene wird nun ebenfalls nachvollzogen. Dabei wird auch auf eine Entscheidung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees der EU vom 26. Februar 2026 eingegangen, mit der EUNAVFOR MED IRINI autorisiert wurde, Betretungsrechte nach Art. 110 SRÜ auszuüben, insbesondere bei begründetem Verdacht auf Flaggenlosigkeit eines Schiffes.

Zuletzt wird die im Beschluss (GSVP) 2026/2243 des Rates der EU erstmalig enthaltene Aufgabe der Schaffung eines Austauschformats für die Zusammenarbeit im Bereich der maritimen Sicherheit im Mittelmeer ergänzt.

Im Rahmen dieses Auftrages ergeben sich für die Bundeswehr unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Beitrag zur maritimen Lageerfassung, um illegale Aktivitäten und Bedrohungen für die Sicherheit und die wirtschaftlichen Interessen der EU aufzudecken, zu beobachten und über diese Bericht zu erstatten sowie Sammlung von Informationen, die für die Notfallplanung von Nutzen sind;
- b) Beobachtung und Sammlung von Informationen bezüglich Aktivitäten der sogenannten Schattenflotte, einschließlich des Ausübens von Betretungsrechten und deren erforderlicher und angemessener Durchsetzung unter den Voraussetzungen des Art. 110 SRÜ;
- c) Beitrag zum Schutz kritischer maritimer Infrastruktur;
- d) Beitrag zur Aufdeckung und Beobachtung von Schleuser- und Menschenhändlernetzwerken durch Sammeln von Informationen und Patrouillen mit Luftfahrzeugen;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- e) Speicherung und Weitergabe der unter Buchstabe d) gesammelten Informationen an die relevanten Behörden der Mitgliedstaaten, die zuständigen Einrichtungen der Union sowie ggf. an die NATO und die Sachverständigengruppe der VN zu Libyen;
- f) Beitrag zur Durchführung des mit Resolution 1970 (2011) des VN-Sicherheitsrats eingeführten Waffenembargos der VN gegen Libyen durch Sammeln von Informationen mithilfe luft-, weltraum-, seegestützter sowie sonstiger Mittel;
- g) Speicherung und Übermittlung der unter Buchstabe f) gesammelten Informationen, die im Zusammenhang mit der nach dem Waffenembargo der VN gegen Libyen verbotenen Beförderung von Gegenständen stehen, an die einschlägigen Partner und Agenturen nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“;
- h) Beitrag zur Durchführung von Maßnahmen der VN gegen unerlaubte Ausfuhren von Erdöl aus Libyen durch Beobachtungs- und Überwachungstätigkeiten sowie Sammlung von Informationen über unerlaubte Ausfuhren von Erdöl aus Libyen, einschließlich Rohöl und raffinierter Erdölerzeugnisse, mit denen gegen die Resolution 2146 (2014) des VN-Sicherheitsrats und nachfolgende Resolutionen des VN-Sicherheitsrats verstoßen wird;
- i) Speicherung und Übermittlung der unter Buchstabe h) gesammelten Informationen an die relevanten Behörden der Mitgliedstaaten und die zuständigen Einrichtungen der EU sowie an die Sachverständigengruppe der VN zu Libyen und ggf. an die zuständigen Behörden Libyens nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“;
- j) Beitrag zur Schaffung eines Austauschformats für die Zusammenarbeit im Bereich der maritimen Sicherheit im Mittelmeer;
- k) Mitwirkung an der Führung von EUNAVFOR MED IRINI.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgehalten:

- Führung;
- Wirken gegen Ziele in der Luft, über, auf und unter Wasser im Rahmen der Ausübung des Rechts auf Betreten unter den Voraussetzungen des Art. 110 SRÜ;
- Sicherung und Schutz;
- Wirken im Informationsumfeld;
- Militärisches Nachrichtenwesen;
- Aufklärung (u. a. Seeraumüberwachung, sowie Lagebilderstellung und -bereitstellung, einschließlich des Lagebildaustausches mit allen Beteiligten und relevanten Organisationen und Einrichtungen zur Erfüllung des Auftrages);
- Führungsunterstützung;
- Einsatzunterstützung;
- Sanitätsdienstliche Versorgung;
- Verbindungswesen.

5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an EUNAVFOR MED IRINI die genannten Fähigkeiten anzuzeigen.

Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange die unter Nummer 2 genannten maßgeblichen völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen gegeben sind, EUNAVFOR MED IRINI auf Grundlage der maßgeblichen Resolutionen des Sicherheitsrates der VN fortgeführt wird und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt, längstens jedoch bis zum 30. November 2027.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der eingesetzten Kräfte richten sich nach dem Völkerrecht, insbesondere nach

- den unter Nummer 2 genannten völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen;
- den zwischen der EU beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland und der Regierungen von Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken der Vorausstationierung, des Zugangs, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen beziehungsweise zu treffenden Vereinbarungen.

Die Anwendung militärischer Gewalt erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer EUNAVFOR MED IRINI-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet umfasst das Seegebiet außerhalb der Küstenmeere Libyens und seiner Nachbarstaaten sowie innerhalb der Region des mittleren und südlichen Mittelmeers. Hinzu kommen der Luftraum über diesen Gebieten sowie Seegebiete, die zur Umleitung und Übergabe von Schiffen in einen Hafen in der EU benutzt werden. Davon ausgenommen sind Malta sowie das umschließende Seegebiet innerhalb von 15 Seemeilen.

Die Durchführung etwaiger Rettungsmaßnahmen bleibt davon unberührt.

Die benannten Einsatzgebiete und diejenigen angrenzenden Räume, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einsatz, insbesondere zwecks Vorausstationierung, Zugang, Versorgung oder in Verbindung mit der Einsatzdurchführung von den Angehörigen des Einsatzkontingents genutzt werden, gelten als Gebiet der besonderen Auslandsverwendung gemäß § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes.

8. Personaleinsatz

Es können insgesamt bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Für Phasen der Verlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Not-situationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und nach Maßgabe der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund bilateraler Vereinbarungen bei den Streitkräften anderer Nationen Dienst leisten, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI teil.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.

9. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an EUNAVFOR MED IRINI werden für den Zeitraum 1. Dezember 2026 bis 30. November 2027 voraussichtlich insgesamt rund 16,6 Millionen Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2026 rund 1,4 Millionen Euro und auf das Haushaltsjahr 2027 rund 15,2 Millionen Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben ist im Bundeshaushalt 2026 und wird im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2027 jeweils im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Die politische Lage in Libyen bleibt bestimmt von einem stockenden politischen Übergangsprozess, vom Konflikt konkurrierender politischer Lager und zunehmend geteilter Institutionen in Ost und West. Seit dem Ende des Bürgerkriegs im Oktober 2020 ist es nicht gelungen, das Land zu Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu führen. Es hat sich eine am Status quo interessierte politische Struktur verfestigt, die durch das Government of National Unity (GNU) unter Premierminister Abdel Hamid Dbeiba im Westen und die Libysche Nationalarmee (LNA) unter General Khalifa Haftar im Osten dominiert wird.

Die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der VN und Leiterin der VN-Mission in Libyen, Hanna Tetteh, präsentierte im August 2025 im VN-Sicherheitsrat eine Roadmap hin zum Abschluss der politischen Transition und der Durchführung nationaler Wahlen. Im Rahmen dieses Plans gelang mit der am 30. August 2026 im sog. „Small Convening“-Format getroffenen Vereinbarung über die Schaffung des Rahmens für Parlaments- und Präsidentschaftswahlen trotz Verzögerungen durch die beteiligten libyschen Akteure ein wichtiger Zwischenschritt. Parallel zum VN-Prozess zielt ein von den USA geführter, komplementärer Verhandlungsstrang auf die Formierung einer neuen Einheitsregierung, die Vereinigung der Sicherheitskräfte sowie die makroökonomische Stabilisierung des Landes. Zur Erreichung von Fortschritten braucht es weiterhin eine geeinte internationale Unterstützung, um Druck auf die libyschen Akteure aufrechtzuerhalten und ihre Kompromissbereitschaft herbeizuführen.

Eine aktive Begleitung der VN-Bemühungen, die einen umfassenden Ansatz bieten, bleibt für eine erfolgreiche politische Transition zwingend erforderlich und ist von Seiten der VN ausdrücklich erwünscht. Die beiden Berliner Libyen-Konferenzen im Januar 2020 und Juni 2021 haben den internationalen Bezugsrahmen für den politischen Prozess in Libyen abgesteckt. Die Bemühungen im Rahmen des Berliner Prozesses setzt die Bundesregierung auf Bitten der Sonderbeauftragten Tetteh fort: Im Juni 2025 tagte in Berlin erstmals seit 2021 das „International Follow-Up Committee on Libya“ auf höherer Beamtenebene. Der Prozess wird außerdem im Rahmen von vier Arbeitsgruppen (Politik, Sicherheit, Wirtschaft, Menschenrechte) im Land vorangetrieben. Sie haben im ersten Halbjahr 2026 den von der Sonderbeauftragten einberufenen „Strukturierten Dialog“, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der libyschen Bevölkerung, aktiv beraten.

Trotz des internationalen Engagements gibt es fortwährend Verstöße gegen das VN-Waffenembargo gegen Libyen durch Zufuhr von Waffen, Material und Kämpfern an die ost- und westlibyschen Akteure. Entgegen der 2020 geschlossenen Waffenstillstandsvereinbarung befinden sich weiterhin ausländische Kämpfer, Kräfte und Söldner auf beiden Seiten im Land. Ihr vollständiger Abzug sowie ein geregelter Prozess zur Entwaffnung und Demobilisierung der libyschen Milizen, teilweise auch ihre Überführung in reguläre Sicherheitsstrukturen, stehen noch aus. Um eine langfristige politische Stabilisierung Libyens zu ermöglichen und die Friedensperspektive des Landes zu stärken gilt es, den VN-geführten Friedensprozess weiterhin diplomatisch, militärisch und entwicklungspolitisch zu unterstützen. Hierzu trägt auch das deutsche Engagement im Rahmen von Operation EUNAVFOR MED IRINI bei.

II. Rolle des militärischen Beitrages von EUNAVFOR MED IRINI

EUNAVFOR MED IRINI leistet auch nach dem Wegfall der Befugnisse aus der VN-Resolution 2292 (2016) einen Beitrag zur Umsetzung des VN-Waffenembargos gegen Libyen. Damit ist die Operation weiterhin integraler Bestandteil des VN-geführten Friedensprozesses zur langfristigen Stabilisierung Libyens. Gleichzeitig zeigt die EU mit der Operation dauerhaft Präsenz im Mittelmeer und tritt damit, wie im Strategischen Kompass der EU gefordert, als maritime Sicherheitsakteurin auf.

EUNAVFOR MED IRINI verfolgt gemäß des aktuellen EU-Mandates drei Kerninteressen:

- 1) Wahrung der Interessen der EU im Mittelmeer durch glaubwürdigen Schutz und glaubwürdige Abschreckung,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- 2) Beitrag zur Durchführung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrats zur Unterstützung des Friedens und der Sicherheit in Libyen sowie
- 3) Förderung von Mittelmeerpartnerschaften im Wege von Kapazitätsaufbau und Training (CB&T) im Rahmen des integrierten Ansatzes der EU.

Im Aktionsbereich *Wahrung der Interessen der EU im Mittelmeer durch glaubwürdigen Schutz und glaubwürdige Abschreckung* leistet die Operation einen Beitrag zur Verbesserung des maritimen Lagebilds, um illegale Aktivitäten und Bedrohungen für die Sicherheit und die wirtschaftlichen Interessen der EU aufzudecken, zu beobachten und über diese Bericht zu erstatten, zur Beobachtung und Einschränkung von Aktivitäten der sogenannten Schattenflotte unter Einhaltung des SRÜ und weiterer internationaler Vorschriften, zum Schutz kritischer maritimer Infrastruktur sowie zur Zerschlagung des Geschäftsmodells von Schleuserkriminalität und Menschenhandel.

Im Aktionsbereich *Beitrag zur Durchführung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrats zur Unterstützung des Friedens und der Sicherheit in Libyen* leistet EUNAVFOR MED IRINI weiterhin in Form von Berichterstattung gegenüber dem VN-Sanktionsausschuss zu Libyen einen Beitrag zur Umsetzung des VN-Waffenembargos und unterstützt bei der Umsetzung von VN-Maßnahmen gegen die illegale Ausfuhr von Erdöl aus Libyen.

Im Aktionsbereich *Förderung von Mittelmeerpartnerschaften im Wege von Kapazitätsaufbau und Training (CB&T) im Rahmen des integrierten Ansatzes der EU* führt EUNAVFOR MED IRINI auch in Zukunft Aktivitäten zur Unterstützung libyscher Institutionen, die für die Strafverfolgung sowie die Suche und Rettung auf See zuständig sind, durch. Die Aufgabe „Schaffung eines Austauschformats für die Zusammenarbeit im Bereich der maritimen Sicherheit im Mittelmeer“ ist neu im EU-Beschluss enthalten und wird folglich auch in diesem Mandat ergänzt.

Für eine flächendeckende Seeraumüberwachung werden bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge eingesetzt und auf Daten und Informationen des Satellitenzentrums der EU (SATCEN) und des EU-Zentrums für Informationsgewinnung zurückgegriffen. Diese Aufklärungsfähigkeiten tragen zur Erstellung eines Lagebildes in Bezug auf mögliche Embargoverstöße, insbesondere auf Hoher See, bei. Zusätzlich werden seegehende Einheiten zur Aufgabenerfüllung eingesetzt, z. B. um bei Schiffen der so genannten Schattenflotte Betretungsrechte nach Art. 110 SRÜ auszuüben.

Die an EUNAVFOR MED IRINI beteiligten seegehenden Einheiten unterliegen der allgemeinen völkerrechtlichen Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen. In Seenot geratene Personen, die durch seegehende Einheiten von EUNAVFOR MED IRINI gerettet werden, werden auf Grundlage von durch EU-Mitgliedstaaten vorab festzulegender Zusagen verteilt. Grundsätzlich sollte jeder EU-Mitgliedstaat, der seegehende Einheiten stellt, bereit sein, gerettete Personen an Land zu lassen, andere EU-Mitgliedstaaten können sich freiwillig an der Verteilung beteiligen. Im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee des Rates der EU wird gemäß den Vorgaben der Ratsbeschlüsse alle vier Monate über die Fortführung der Operation entschieden. Darüber hinaus kann das Gremium auf Antrag eines EU-Mitgliedstaates mit der Frage befasst werden, ob EUNAVFOR MED IRINI einen migrationsbezogenen Effekt erzeugt (sog. „Pull-Effekt“). Dieser Mechanismus ist bislang nicht zur Anwendung gekommen. Die Bundesregierung sieht weiterhin keine Anzeichen, dass durch EUNAVFOR MED IRINI ein „Pull-Effekt“ erzeugt wird.

Deutschland engagiert sich seit Beginn im Jahr 2020 in der Operation EUNAVFOR MED IRINI. Der deutsche militärische Beitrag umfasst Stabspersonal im Hauptquartier der Operation in Rom. Zudem beteiligt sich Deutschland mit regelmäßigen Flügen zur luftgestützten Seeraumüberwachung und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Lagebilderstellung. Es liegt weiterhin im sicherheitspolitischen Interesse der Bundesregierung, die Möglichkeit offen zu halten, sich mit einer seegehenden Einheit an EUNAVFOR MED IRINI zu beteiligen. Daher wird die Personalobergrenze des Mandats unverändert bei 300 Soldatinnen und Soldaten belassen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Das breite Engagement der Bundesregierung in Libyen umfasst zudem humanitäre, stabilisierende und entwicklungspolitische Maßnahmen und steht im Einklang mit dem integrierten Ansatz der Nationalen Sicherheitsstrategie.

Ziel des Engagements der Bundesregierung ist es, Frieden und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, indem mit Dialog- und Versöhnungsprozessen auf lokaler Ebene tieferliegende Konfliktursachen angegangen, staatliche Strukturen gestärkt und die Versorgung der Bevölkerung auf kommunaler Ebene verbessert werden. Dazu gehört die Stärkung von 30 konfliktbetroffenen und gefährdeten Gemeinden entlang von Migrationsrouten, die Förderung von Frauen und jungen Menschen für eine friedliche Entwicklung in Libyen, die Verbesserung der Beteiligung von Frauen in gesellschaftlichen und Friedensprozessen in Libyen, die Förderung einer besseren Gesundheitsversorgung sowie die Beschäftigungsförderung. Seit 2022 unterstützt die Bundesregierung darüber hinaus die Energiewende in Libyen durch die Förderung erneuerbarer Energiequellen, insbesondere Solarenergie. Daneben wird Beratung zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels zur Verfügung gestellt. Die Unterstützung der Wahlbehörden und der libyschen Zivilgesellschaft auf lokaler und nationaler Ebene trägt dazu bei, strukturelle Grundlagen für die Herausbildung eines demokratisch legitimierten Staates zu schaffen. Für diese Maßnahmen hat die Bundesregierung 2025 rund 11 Millionen Euro bereitgestellt (ohne humanitäre Hilfe).

Deutschland und die EU unterstützen internationale Organisationen, insbesondere die Internationale Organisation für Migration (IOM), das VN-Kinderhilfswerk (UNICEF), das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und den Hochkommissar der VN für Flüchtlinge (UNHCR) sowie die libysche Übergangsregierung, damit diese der Bevölkerung, Geflüchteten und Migrantinnen und Migranten lebensnotwendige Versorgung zur Verfügung stellen und schrittweise angemessenen Schutz gewähren können.

2025 hat die Bundesregierung bedürftige Menschen in Libyen durch humanitäre Hilfe in Höhe von rund 2,2 Millionen Euro unterstützt.

Die zivile EU-Mission zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen) fördert seit 2016 den Kapazitätsaufbau der libyschen Behörden sowie die Reform des Sicherheitssektors in den Bereichen Grenzmanagement sowie Terrorismusbekämpfung.

Der deutsche Beitrag zu EUNAVFOR MED IRINI bettet sich zudem in das deutsche Engagement für maritime Sicherheit in der Mittelmeerregion und angrenzenden maritimen Räumen ein. Zum deutschen Engagement im Mittelmeer zählen seit 2016 Beiträge zur NATO-geführten Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN sowie bis zur Aussetzung der Aktivität im Sommer 2026 zur NATO-Unterstützungsaktivität ÄGÄIS. Ebenso trägt das deutsche Engagement im Rahmen von EUNAVFOR ASPIDES seit Februar 2024 zum Schutz der freien Schifffahrt im Roten Meer und Bab al-Mandab bei.

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag regelmäßig zu den laufenden Einsätzen der Bundeswehr. Die Überprüfung der Einsätze erfolgt im Kontext der in der Regel jährlichen Mandatsentscheidungen. Einsätze der Streitkräfte werden darüber hinaus im Rahmen von multinationalen strategischen Überprüfungen stetig evaluiert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.